



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 224 vom 06.09.2022
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung (Übernachtung),
Öffentliche Aufträge**

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass eine zweitägige Exkursion mit der 3. Klasse in den Vinschgau geplant ist und eine Unterkunft für den Zeitraum 07.09. – 08.09.2022 benötigt wird,

hat festgestellt, dass der Preis der Dienstleistung Euro 1.200,75 (inkl. MwSt.) beträgt, für solche Dienstleistungen keine aktive Konvention des Landes besteht, es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistung, die angekauft werden soll, gibt und das Unternehmen Finka Hostel – Sozialgenossenschaft Vinschgau - als Vertragspartner auf Grund der Verfügbarkeit von großen und günstigen Zimmern erfolgt ist und da diese Dienstleistung zu den besonderen Dienstleistungen im Sinne des Abschnittes 10, des LG Nr. 16/2015, Art. 55, Abs. 1 zählt. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt dabei bei Vertragswerten unter 40.000 Euro im Sinne des LG Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

Verfügt



1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Finka Hostel – Sozialgenossenschaft Vinschgau - einen Vertrag für vorgenannte Dienstleistung gemäß beiliegendem Angebot über 1.200,75 Euro abzuschließen.

**Der Direktor
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)**